

Protokoll Nr. 75

der 75. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 18. August 2010,
17.00 Uhr im 2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Anton Eberle
Vizevorsteher Manfred Frick
Gemeinderat Helmuth Büchel
Gemeinderat Norbert Bürzle
Gemeinderätin Doris Frick
Gemeinderätin Monika Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Adolf Nigg
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Jürgen Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokollführerin Hildegard Wolfinger

Abwesend (entschuldigt)

Gemeinderat Heini Vogt

I. Genehmigung Traktandenliste

Protokoll Nr. 74

Zusatzprotokoll Nr. 74

75/1 **Gestaltungsrichtplan "Mariahilf"**

75/2 **Arbeitsvergabe während der Ferienzeit**

2.1 Kulturhaus "Alter Pfarrhof" Balzers - Innere Malerarbeiten

75/3 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes**

1.1 Fabian Ritter, Gagoz 51, Balzers

1.2 Mike Jäger, Rietstrasse 9, Balzers, und seine minderjährigen Kinder Tobias und Samuel

75/4 **Elternvereinigung Balzers - Gesuch um Erhöhung des Vereinsbeitrages**

75/5 **Vernehmlassungsbericht betreffend das E-Geldgesetz sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Bankengesetzes, des Gesetzes über die Vermittlerämter und des Gewerbegesetzes (Umsetzung der RL 2009/110/EG)**

75/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG), des Arbeitsvertragsrechts (ABGB), des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VERSVG) sowie des Vermittleramtsgesetzes (VAG)**

II. Protokoll Nr. 74

Beschluss (einstimmig): Genehmigt

Zusatzprotokoll Nr. 74

Beschluss (einstimmig): Genehmigt

75/1 Gestaltungsrichtplan "Mariahilf"

Die Grundeigentümer der Parzellen Nr. 1, Nr. 804 und Nr. 805 möchten auf der Grundlage von Artikel 24 des Baugesetzes, LGBl. 2009/44, zur Überbauung der erwähnten Parzellen einen Gestaltungsplan erlassen.

Das Areal an der Mariahilfstrasse befindet sich in der Wohnzone B mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 8.50 m und einer Ausnützung von 60 %. Grundsätzlich ist es richtig und zweckmässig, für diese drei Parzellen in diesem Strassendreieck ein bauliches Gesamtkonzept anzustreben, um eine zonengerechte Überbauung, Erschliessung und Gestaltung mit hoher Qualität zu erreichen. Grundlage dieses Gestaltungsplanes bildet ein Überbauungsprojekt von den drei Grundstücken, welche in drei Etappen überbaut werden sollen.

Gebäudelängen und -höhen werden nach Bauordnung der Gemeinde Balzers eingehalten ebenso wie die Grenzabstände nach aussen. Die Ausnützungsziffer beträgt 65 % anstelle von 60 %, was einem Bonus von 8.4 % entspricht. Gemäss Art. 35 der Bauordnung kann im Rahmen von Überbauungs- und Gestaltungsplänen eine Erhöhung von bis max. 20 % gewährt werden.

Für die Überbauung ist eine Tiefgarage mit total 43 Abstellplätzen vorgesehen, welche von der Mariahilfstrasse her erschlossen wird. Oberirdisch wird die Anzahl der Parkplätze auf ein Maximum von 15 Stück limitiert. Die Senkrechtparkierung an der Mariahilfstrasse wird um ca. 1.80 m gegenüber der Strasse zurückgesetzt. Dadurch wird ein gesicherter Fussweg zwischen Strasse und Parkfelder generiert. Parkplätze und Gebäude sind untereinander durch Fusswege verbunden.

Das Überbauungskonzept mit Gestaltungsplan wird von der Gestaltungskommission der Landesplanung gutgeheissen.

Beschluss (einstimmig): Der Gestaltungsplan "Mariahilf" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Balzner Parzellen Nr. 1, Nr. 804 und Nr. 805 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und zur öffentlichen Planaufgabe freigegeben.

75/2 Arbeitsvergabe während der Ferienzeit**2.1 Kulturhaus "Alter Pfarrhof" Balzers - Innere Malerarbeiten**

Anlässlich der Sitzung vom 30. Juni 2010 beschloss der Gemeinderat, dass Gemeindevorsteher Anton Eberle die Kompetenz erhält, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat nach den Ferien zur Einsicht vorgelegt werden. Die in der Ferienzeit bewilligte Arbeitsvergabe liegt nun zur Einsicht vor.

Für die Inneren Malerarbeiten (BKP 285.1) ging im Direktverfahren eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Anton Eberle während der Ferienzeit vergeben:

Kulturhaus "Alter Pfarrhof" Balzers - Innere Malerarbeiten

Die Inneren Malerarbeiten (BKP 285.1) für das Kulturhaus "Alter Pfarrhof" wurden zum Preise von CHF 25'833.20 inkl. MwSt. an die ARGE Maler Gstöhl-Frick-Vogt, Balzers, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergabe wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

75/3 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers

3.1 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes

1.1 Fabian Ritter, Gagoz 51, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Fabian Ritter, Gagoz 51, Balzers

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Mauren. Im Falle seiner Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Nachstehende Person wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen:

Fabian Ritter, Gagoz 51, Balzers

1.2 **Mike Jäger, Rietstrasse 9, Balzers, und seine minderjährigen Kinder Tobias und Samuel**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie und seine minderjährigen Kinder aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Mike Jäger, Rietstrasse 9, Balzers

Minderjährige Kinder:

Tobias Jäger (geboren am 19. August 2007)

Samuel Jäger (geboren am 21. Juli 2009)

Vorgenannte Personen besitzen derzeit das Bürgerrecht von Triesenberg. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichten sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Nachstehende Personen werden aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen:

Mike Jäger, Rietstrasse 9, Balzers,

und seine minderjährigen Kinder

Tobias Jäger (geboren am 19. August 2007)

Samuel Jäger (geboren am 21. Juli 2009)

75/4 **Elternvereinigung Balzers - Gesuch um Erhöhung des Vereinsbeitrages**

Die 1994 gegründete Elternvereinigung Balzers steht mitten in der Neuorganisation und Umgestaltung ihrer Vereinsstrukturen. Eine konzeptionelle Neuausrichtung begründet sich vor allem darin, dass die Aufgaben und Anforderungen vielfältiger und aufwendiger geworden sind. Eine breite Abstützung und Mitwirkung durch die Elternschaft ist im Interesse einer ganzheitlichen und nachhaltigen positiven Entwicklung der Kinder wichtig.

Die Neuorganisation bringt finanzielle Veränderungen mit sich. Den erwartenden jährlichen Fixkosten stehen geringe Einnahmemöglichkeiten gegenüber.

Um die Arbeit und sämtliche Aktionen auch weiterhin uneingeschränkt ausüben zu können, ersucht die Elternvereinigung Balzers die Gemeinde um einen Vereinsbeitrag von CHF 3'300.00 pro Jahr. Der bisherige Beitrag beträgt CHF 850.00. Zusätzlich zu diesem Betrag hat die Gemeinde Balzers bis anhin die Kosten für die jährliche Velokontrolle und die Gemeinschaftsaktionen mit der Landespolizei, welche rund CHF 1'550.00 betragen, übernommen. Demzufolge handelt es sich hierbei um eine Erhöhung des Vereinsbeitrages von rund CHF 900.00.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 5 FBP, 1 FL dafür, 1 VU dagegen): Der Vereinsbeitrag an die Elternvereinigung Balzers wird auf CHF 3'300.00 erhöht und wird erstmals im Jahr 2011 ausbezahlt. Die Kosten für die Verkehrs- und Sicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Landespolizei sind in diesem Vereinsbeitrag miteingerechnet.

75/5 **Vernehmlassungsbericht betreffend das E-Geldgesetz sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Bankengesetzes, des Gesetzes über die Vermittlerämter und des Gewerbegesetzes (Umsetzung der RL 2009/110/EG)**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juli 2010 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die E-Geldinstitute (E-Geldgesetz; EGG) sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Bankengesetzes, des Gesetzes über die Vermittlerämter und des Gewerbegesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie diverse Vereinigungen, Verbände, Gerichte und Amtsstellen werden ersucht, zuhanden des Ressorts Finanzen bis 13. August 2010 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstl. Regierung soll zuhanden des Ressorts Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde die vorliegende Vernehmlassungsvorlage begrüsst. Mit der Totalrevision wird ein klarer Rechtsrahmen im Zusammenhang mit E-Geld-Instituten und mit der E-Geld-Dienstleistungserbringung geschaffen, um so sowohl den Binnenmarkt zu stärken als diesbezüglich auch die Aufsicht sicherzustellen und zu gewährleisten. Zum Vernehmlassungsbericht betreffend das E-Geldgesetz sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Bankengesetzes, des Gesetzes über die Vermittlerämter und des Gewerbegesetzes (Umsetzung der RL 2009/110/EG) hat die Gemeinde keine Änderungen bzw. Ergänzungen anzubringen.

75/6 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG), des Arbeitsvertragsrechts (ABGB), des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VERS VG) sowie des Vermittleramtsgesetzes (VAG)**

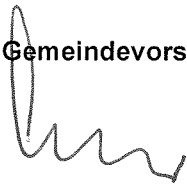
Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2010 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes, des Arbeitsvertragsrechts, des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, des Versicherungsvertragsgesetzes sowie des Vermittleramtsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinien 2006/54/EG und 2004/113/EG wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie diverse Institutionen, Verbände und Vereinigungen werden ersucht, zuhänden des Ressorts Familie und Chancengleichheit bis 27. August 2010 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstl. Regierung soll zuhänden des Ressorts Familie und Chancengleichheit schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde die vorliegende Vernehmlassungsvorlage begrüsst. Die Vorlage verfolgt u. a. das Ziel, den Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen sicherzustellen. Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG), des Arbeitsvertragsrechts (ABGB), des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VERSVG) sowie des Vermittleramtsgesetzes (VAG) hat die Gemeinde keine Änderungen bzw. Ergänzungen anzubringen.


Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr

Der Gemeindevorsteher




Anton Eberle

Die Protokollführerin



Hildegard Wolfinger

Der Vizevorsteher



Manfred Frick

Aushang: Donnerstag, den 2. September 2010